

Aichacher Wochenblatt.



Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

Nro. 8.

5. März 1843.

Dieses Blatt erscheint an jedem Sonntage. Der Preis ist für den Jahrgang 2 fl., und wird halbjährig entrichtet.

Für Inserate kostet der Raum einer Spaltzeile 3 fr.

Auszüge aus dem Intelligenzblatt der Kön.

b. Regierung von Oberbayern Nro. 8.

(Das Gursiren falscher halber Guldenstücke betr.)

Im Namen

Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Kammeramte Pappenheim ist zwischen dem 12ten und 14ten ver. Mts. ein halbes Guldenstück mit bayerischem Gepräge aus Bleiguß vereinnahmt worden.

Diese Münze ist durch ihren Klang, so wie durch die Unvollständigkeit des Gepräges und die Farbe des Metalles nicht schwer als unecht zu erkennen.

Dies wird mit der Aufforderung hiemit bekannt gegeben, daß Jedermann, dem ein solches halbes Guldenstück zukommt, dasselbe der nächstgelegenen Polizeibehörde übergebe.

München den 12. Febr. 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident,

v. Spruner.

An sämtliche Polizeibehörden von Oberbayern.

(Den von den Lumpensammlern betriebenen Tauschhandel betr.)

Im Namen

Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Bezug auf den von den Lumpensammlern bisher betriebenen Tauschhandel wurde durch höchste Entschliesung des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. Nachstehendes verfügt:

Bezüglich des Tauschhandels der Lumpensammler soll es bei dem, jeden Orts bestehenden Herkommen sein Verbleiben haben, so daß dort, wo bisher ein solcher Austausch nicht Statt gefunden hat, dieser auch künftighin nicht eingeführt und geduldet werden darf, daß dagegen an jenen Orten, wo es altherkömmlich, daß die Lumpensammler die Hadern nicht um Geld kaufen, sondern gegen geringe Verkaufsgegenstände eintauschen, dieses denselben auch fortan gewährt wird. Es hat jedoch hi bei die Beschränkung einzutreten:

1) daß sie nur leinene und wollene, gefärbte oder ungefärbte Bänder und Schnüre geringen Werthes, Nadeln, Fingerhüte von unedlem Metalle oder aus Bein, ferner Haften und Schlingen, Hemd- beinerne und hölzerne Knöpfe, welche von ihnen selbst verfertigt, oder von inländischen Fabrikanten oder Gewerbsleuten gekauft worden sind, und diese

2) lediglich nur zum Austausch gegen Hadern keineswegs aber zu andern gewöhnlichen Handel und Verkaufe in oder außer dem Hause mit sich führen.

Hiernach haben sich sämtliche Polizei- Behörden genauestens zu achten, und gegen die diesen Bestimmungen zuwider handelnden Lumpensammler geeignet einzuschreiten.

München den 18. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Bekanntmachung.

Schon früher wurde veröffentlicht, daß dahier sowohl in der Stadt als den beiden Vorstädten das Knallen mit der Peitsche oder Peitsche bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. zum hiesigen Armenfond verboten sei. Da dieser Unfug in neuerer Zeit wieder sehr überhand nimmt, so wird das obige Verbot hiemit erneuert, und bemerkt, daß jeder Dagegenhandelnde unnachlässiglich in die bemerkte Strafe verfällt werde.

Nichach den 2. März 1843.

Stadtmagistrat Nichach.

(L. s.) **Weinmüller**, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem gemäß anher erlassenen Schreiben des k. Landgerichts Schrobenhausen vom 15. dieß unter den Schafen im Markte Hohenwart die Rauderkrankheit ausgebrochen ist, so wurde von demselben der Verkehr eingestellt, und somit Sperre angeordnet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stadtmagistrat Nichach.

(L. S.) **Weinmüller**, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die königl. allerhöchste Verordnung vom 2. Dezember 1840, das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wagen betreffend, (Intel.-Bl. 1840 S. 1545) enthält nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Das Befahren der Staats- = Kreis- = und Bezirks-Strassen, dann der Gemeinde-Wege und der Strassen in Städten, Märkten und andern Ortschaften, mit aneinanderhängenden, beladenen oder unbeladenen Wagen ist verboten.

§. 2. Uebertretungen dieses Verbotes unterliegen polizeilicher Bestrafung von 5 bis zu 15 fl. an Geld, oder im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit des Uebertreters, einer Arrest-Strafe von 2 bis zu 4 Tagen.

§. 3. Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer; gleichzeitig hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften und ist bei dem Vor-

handenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zu- rechnung, gleichmäßig zu bestrafen.

§. 4. Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur anderen Hälfte aber der Lokal-Armens- kasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

Nach Auftrag des königl. Landgerichts Nichach werden vorstehende Bestimmungen hiemit wiederholt zur Darnach- achtung bekannt gemacht.

Nichach, den 2. März 1843.

Stadtmagistrat Nichach.

Weinmüller, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Bau des in Gundelsdorf neu zu erbauenden Wirths- hauses nebst Kühsall soll in Afford gegeben werden. Der Bau resp. die Erdarbeiten müssen beginnen am 3. April d. Js.; der Bau muß vollendet seyn am 29. Juli d. J. Werkmeister, welche diesen Bau übernehmen wollen, haben ihre Angebote schriftlich direkt an die Titl. Guts Herrschaft längstens bis 9. März d. J. einzusenden. Bauplan und Bedingungen können vom 24. d. Mts. an in der Verwal- tungs-Kanzlei zu Affing eingesehen werden.

Affing, 21. Februar 1843.

Gräfl. v. Gravenreut'sche Rentenverwaltung Affing.

Prestele.

Privat-Anzeigen.

Kapital-Offert.

4,000 fl. sind im Ganzen oder theilweise gegen sichere Hypothek und vierprozentliche Verzinsung auszuliehen.

Kapital-Gesuch.

10,000 fl. werden auf ein Haus und eine Realit- tät in Augsburg gegen hinlängliche Versicherung aufzuneh- men gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion die- ses Blattes.

Gemeinnütziges.

Ueber die Vertilgung der Raupen.

Zu den schädlichsten Raupen gehören: 1. Die Wickelraupe, Nesterraupe, Goteaster, Gartenapfelspinne (*Bombyx Chrysorrhöa*); der Schmetterling ist weiß, hat am Hinterleibe einen dicken, braunrothen, goldglänzenden, wolli- gen Büschel, und erscheint im Spätsommer, wo er seine Eier an die untere Seite der Baumblätter legt. Die braun- rothen Raupen kriechen noch vor dem Winter aus und spinnen sich in ganze Gesellschaften in fest zusammengezo- genen und überwebten Blättern an den Spitzen der Zweige ein, und umgeben sich mit einer weißen, seidenartigen Hülle. Sie bilden die Raupennester, die wir den Winter hindurch auf den Obstbäumen hängen sehen.

Ihre Vertilgung ist leicht, wenn man während des Winters diese Nester abnimmt und verbrennt.

2. Die Ringelraupe oder der Weißbüchenspinner (*Bom- byx neustria*), hält sich auf allen Sorten von Obstbäumen auf. Der gelbbraune Nachtschmetterling legt seine Eier ringförmig um die Baumzweige und klebt sie mit einem leimartigen Kitt fest. Im Mai kriechen die Raupen aus, spinnen sich zusammen um einen Zweig und nagen die Blät- ter unter diesem Gespinnste ab. Werden sie größer, so spinnen sie sich nicht mehr ein, sondern legen sich in Ge- sellschaft an die Nester oder Stämme der Bäume, und gehen nur zu gewissen Tagen auf ihren Fraß aus.

Ihre größten Feinde sind Finken und Sperlinge, welche ihre Jungen damit füttern.

3. Die Stamm-Motte oder Schwamm-Raupe, Un- gleiche oder Grostkopfschneider (*Bombyx dispar*), legt im Juli ihre Eier in die Fugen der die Gärten umgebenden Gebäude, an Gemäuern, wo der Regen nicht hintreffen kann, in die Löcher und Ritzen der Baumstämme auf dichten Haufen und bedeckt sie mit der hellbraunen Wolle ihres Hinterleibs, wodurch diese Nester das Ansehen des Feuer- schwamms erhalten.

Sobald es Frühjahr wird, kriecht die Raupe aus, welche braun oder aschgrau von Farbe ist.

Die beste Vertilgungszeit ist im Herbst und Winter und zwar im Zustande des Eies; diese Eier sind an dem gelblichen Schwamme leicht aufzufinden und zu zerdrücken. Die Raupen sind schwerer zu vertilgen; denn so lange sie jung sind, verbreiten sie sich über den ganzen Baum, und

nur erst, wenn sie größer geworden sind, sammeln sie sich am Tage an den Nesten und Stämmen der Bäume.

4. Die Raupe des Pflaumenwicklers (*Porrix Pru- niana*) ist in der Jugend schmutzgrün, im Alter graugrün, mit einem dunkelgrünen Streifen auf dem Rücken. Sie lebt im April und Mai auf Pflaumen-, Aprikosen- und Kirsch- bäumen und frisst die jungen Triebe aus. Ihre Vertilgung ist schwierig und fast nur bei jungen Bäumen möglich, in- dem man die Raupe in den zusammengesponnenen Blättern zerdrückt; thut man dieß nicht, so zerstört sie noch den zweiten und auch oft noch den dritten jungen Trieb.

5. Die Spanarraupe, Frostschmetterling, Winterspan- ner (*Phalaena geometra brumata*) ist seit mehreren Jah- ren eine der größten Plagen der Obstbäume geworden.

Die Anfangs graue, nachher gelbgrüne und zuletzt dunkelgrüne Raupe erscheint sehr zeitig im Frühjahr. Im Juni oder Juli läßt sie sich an einem Faden vom Baume herab und verpuppt sich in der Erde, im Moose, oder in den Baumritzen. Der männliche Schmetterling ist bräun- lich, und fliegt in der Dämmerung und zur Nachtzeit um- her, das Weibchen dagegen hat statt der Flügel nur kleine Lappen. Nach der im Herbst stattfindenden Begattung kriecht dasselbe an den Bäumen in die Höhe und legt seine Eier in die Baumknospen. Im folgenden Frühjahr kriecht die Raupe aus und thut den ersten Schaden schon im In- nern der Knospen.

6. Eine Menge der kleinern Raupen, aus der Gat- tung der Blattwickler, legt ihre Eier in die Rinde und das Moos der Bäume.

(Fortsetzung folgt.)

Auflösung der arithmetischen Aufgabe.

Man untersuche, aus wie viel Theilen das Ganze be- stehe, so findet man, daß die davongeflogen Gänse 1 Theil, noch so viel 2 Theile, doppelt so viel 4 Theile, daß es also in Allem 7 Theile sind; man ziehe die 2 geschossenen Gänse von den 100 ab, so bleiben 98, dividire mit den 7 darein, so kommt

14 die davongeflogenen,
28 noch einmal so viel,
56 doppelt so viel,
2 die geschossenen,

100.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 4. März 1843.

Frucht-Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erbs.	Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis					
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.	mittlerer.	mindest.										
Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Waizen	88	84	4	14	53	14	52	13	55	1224	7	—	—	—	24	
Korn	128	128	—	10	1	9	50	9	33	1259	45	—	—	—	17	
Gerste	56	56	—	10	49	10	33	10	21	591	9	—	—	—	25	
Haber	118	118	—	7	21	6	57	6	35	824	1	—	12	—	—	

Michacher Vistualien-Preise.

Fleisch.		Brod				Mehl.			
pr. Pfund.	fr. dl.					Sin Dreißiger.	fr. dl.		
Ochsenfleisch	10 —	1	Halbkreuzer Semmel	—	3	—	1	Semmelmehl	4 3
Rindfleisch	8 —	1	Kreuzer Semmel	—	6	—	2	Schönmehl	3 3
Kalbsteisch	7 —	1	Halbkreuzer Roggl	—	4	2	3½	Nachmehl	2 3
Schaffsteisch	—	1	Kreuzer Roggl	—	9	1	3	Roggenmehl	2 3
Schweinsteisch	11 —	1	Halbbazen Laib	—	27	1	—		
		1	Bazen Laib	1	22	2	—		

Bier.

Sonstige Venalien.

	fr. dl.		fr. dl.		fr. dl.
Die Maas	—	1 Maas Milch	4 —	1 Pfd. Seife	16 —
Winterbier	—	1 Pfd. Butter	19 —	1 Pfd. Salz	6 —
Vom Ganter	4 2	1 Pfd. Schmalz	24 —	5 Stück Eier	—
Schenckpreis	5 —	1 Pfd. Kerzen, gezogene	22 —		

Auswärtige Schrankenpreise.

	Tag.	Monat.	Waizen						Korn.						Gerste.						Haber.					
			höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	4	März	14	39	14	11	13	40	10	9	9	50	9	27	10	50	10	26	9	59	7	1	6	45	6	2
Augsburg	3	"	14	41	14	3	13	46	10	3	9	55	9	46	11	25	11	1	10	50	7	40	7	31	7	1
Schrobenhausen	2	"	15	40	13	23	15	9	9	31	9	20	9	7	10	—	—	—	—	—	8	6	7	33	6	3
Rain	25	Febr.	15	—	14	—	13	45	10	54	10	30	10	15	11	—	10	30	10	12	7	30	7	15	7	—

Auswärtige Holz- und Futterpreise.

	Buchen		Birken		Föhren		Fichten		Zentner		Zentner		Zentner		Zentner	
	Klafter.		Klafter.		Klafter.		Klafter.		Hau		Grummet		Roggenstroh		Haberstroh	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	9	45	8	33	6	51	6	54	2	9	2	3	1	30	1	24
Augsburg	12	54	11	49	9	30	9	2	2	8	2	6	1	13	—	—

Verantwortlicher Redakteur: Thomas Müller.